

Satzung des Vereins „aktiv für Meschenich e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „aktiv für Meschenich e.V.“ .

Sitz des Vereins ist Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck der Körperschaft ist

- die Förderung von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege
- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke .

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Lebensqualität
- 2) Förderung von Bürgerbegehren, die dem Gemeinwohl dienen
- 3) Unterstützung der Integration von allen Bevölkerungsgruppen
- 4) Informationsveranstaltungen
- 5) regelmäßige Veranstaltung von Bürgersprechstunden oder offenen Stammtischen
- 6) Erstellung eines Meinungsbildes durch Umfragen
- 7) Darstellung der örtlichen Meinung durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressearbeit und Demonstrationen)
- 8) Betreiben einer Internetseite
- 9) Anregungen von Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und Bekämpfung des Lärms, u.a. durch bessere Verkehrslenkung und Ausstattung der Straßen, durch Radwege, durch Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie durch den Schutz von Wohngebieten vor verkehrsbedingten, gewerblichen und industriellen Emissionen
- 10) Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen mit vergleichbaren Zielsetzungen
- 11) Interventionen bei Vertretern der Kommunalpolitik und den zuständigen Behörden .

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Kein Mitglied des Vereins hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung des Beitrages. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig, die Mitglieder des Vorstandes haben lediglich Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

3. Der Verein verfolgt seinen Zweck auf überparteilicher demokratischer Grundlage und im vorparlamentarischen Raum.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer

- ein erklärtes Interesse an den Zielen des Vereins im Sinne des §2 der Satzung geltend machen kann und
- volljährig ist, oder sein 16. Lebensjahr vollendet hat und durch seinen Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft ermächtigt wird.

2. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach § 4.1 erfüllt. Ihm steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, mit dem gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod, oder
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, oder
 - Ausschluss, über den der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - Streichung von der Mitgliederliste, oder
 - Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
6. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein bestimmt der Vorstand, zu welchem Zeitpunkt dieser wirksam wird.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder
 - a) über die Höhe des Jahresbeitrages und
 - b) ob eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben wird.
2. Zusätzlich zum Jahresbeitrag kann die Mitgliederversammlung eine Umlage in Form von Arbeitsstunden für Vereinszwecke festlegen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit einzuberufen ist.
2. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder eine entsprechende E-Mail nicht zurückkommt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
 - Satzungsänderungen.
4. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes schriftlich vom Vorstand fordern.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Personen, ihm müssen mindestens drei Personen angehören, und zwar
 - der Geschäftsführer,
 - der Kassenführer und
 - ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt im Übrigen die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.

3. Im Falle ihrer Verhinderung vertreten die Mitglieder des Vorstandes sich gegenseitig.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen Verpflichtungsgeschäfte mit Dritten nur schriftlich und ausdrücklich im Namen des Vereins abschließen.

§ 9 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beisitzer aus dem Kreise der Vereinsmitglieder berufen, die den Beirat bilden.
2. Die Mitglieder des Beirates sind beratend und unterstützend für den Vorstand auf ehrenamtlicher Basis tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, wenn diese den Zwecken des Vereins dienen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder gefordert wird, oder
 - wenn der Vorstand die Durchführung des Vereinszwecks nicht mehr für möglich hält, oder
 - wenn der Vereinszweck deshalb nicht mehr erfüllbar ist, weil die Wahl neuer Vorstandsmitglieder scheitert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke.

Köln, den 11. Februar 2014